

**Mitteilung des Senats vom 30. April 2024****Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes „Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge-Ortsgesetz) bestimmt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge erhoben werden. An diesen Beiträgen haben sich gemäß § 19b des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) auch die freien Träger bei ihren Beitragserhebungen zu orientieren, sofern diese Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten. Dabei ist die Beitragshöhe abhängig von der Anzahl der Betreuungsstunden und in 17 Stufen gestaffelt nach Jahreseinkommen der Eltern und Haushaltsgröße.

Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach § 5 Beiträge-Ortsgesetz dienen die Einkommensnachweise der Eltern, diese werden dementsprechend von den Eltern angefordert. Dabei kommt es vor, dass Eltern der Aufforderung zur Übermittlung der Einkommensnachweise nicht nachkommen. Fachlich ist bei einer solchen fehlenden Mitwirkung der Eltern die Festsetzung des Höchstbeitrages sachgerecht, da andernfalls gegebenenfalls zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtete Eltern durch die unterlassene Mitwirkung eine Ermäßigung erhalten würden. Dies würde zu Ungleichbehandlungen führen und falsche Anreize setzen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Festsetzung des Höchstbeitrages in Fällen, in denen die Eltern die erforderlichen Einkommensnachweise nicht einreichen, ist daher angezeigt.

Diese soll nun in Form einer Ergänzung des § 5 Absatz 2 um folgenden Satz erfolgen: „Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise

nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, so richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 9. April 2024 zugestimmt.

### **Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Dem § 5 Absatz 2 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 914), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 926) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung zu Artikel 1**

Mit dem neu angefügten Satz soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten die zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Einkommensnachweise nicht einreichen, den Höchstbeitrag festzusetzen.

Fachlich ist bei fehlender Mitwirkung der Eltern die Festsetzung des Höchstbeitrages sachgerecht, da andernfalls gegebenenfalls zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtete Eltern durch die unterlassene Mitwirkung eine Ermäßigung erhalten würden. Dies würde zu Ungleichbehandlungen führen und falsche Anreize setzen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere der Einkommenssteuerbescheid, sofern dieser nicht auf einer Schätzung beruht, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder bei staatlichem Leistungsbezug die entsprechenden behördlichen Bewilligungsbescheide über staatliche Leistungen oder Kontoauszüge. Zum

Nachweis eines im Vergleich zum Vorjahreseinkommen wesentlich schlechteren Einkommens gemäß § 5 Absatz 2 genügt beispielsweise ein Elterngeldbescheid.